

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1958	Berlin, den 14. April 1958	Nr. 5
------	----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
3.3.58	Anordnung über die Errichtung des VEB Kombinat Schwarze Pumpe.....	37
27.3.58	Anordnung über die Sicherung der ordnungsgemäßen Aufteilung und Abrechnung des Planes der Erweiterung der Grundmittel 1958.....	37
27.3.58	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung der planmäßigen Investitionen zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen. — Verlängerung der Übergangsregelung.....	38
31.3.58	Anordnung über die Planung und Finanzierung der Verwaltungskosten für 1958 in Durchführung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik.....	38
15.3.58	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten.....	39
4.3.58	Anordnung Nr. 3 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei.....	40
24.3.58	Anordnung Nr. 26 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.....	40

Anordnung über die Errichtung des VEB Kombinat Schwarze Pumpe.

Vom 3. März 1958

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1
(1) Die Aufbauleitung Kombinat Schwarze Pumpe wird in einen selbständigen volkseigenen Betrieb umgewandelt.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Kombinat Schwarze Pumpe. Sein Sitz ist Pumpe, Kreis Spremberg.

§ 2
(1) Der VEB Kombinat Schwarze Pumpe ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 3
(1) Der Betrieb ist der Hauptverwaltung Braunkohle unmittelbar unterstellt.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Braunkohle bestätigt die Struktur des Betriebes).

§ 4
Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen;

§ 5
Der Betrieb ist Rechtsnachfolger der bisherigen Aufbauleitung Kombinat Schwarze Pumpe.

§ 6
Die bisher von der Aufbauleitung Kombinat Schwarze Pumpe verwalteten Vermögenswerte sind von dem VEB Kombinat Schwarze Pumpe zu übernehmen und in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

§ 7
Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1958

Der Minister für Kohle und Energie
G o s c h ü t z

Anordnung über die Sicherung der ordnungsgemäßen Aufteilung und Abrechnung des Planes der Erweiterung der Grundmittel 1958.

Vom 27. März 1958

Zur Ergänzung der Anordnung vom 20. Februar 1958 über die Zusammenfassung des Staatsplanes 1958 und des 2. Fünfjahrplanes (GBl. II S. 9) wird folgendes angeordnet:

§ 1
(1) Alle den Ministern, Staatssekretären m. e. G., Leitern von zentralen Organen der staatlichen Ver-